GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0451/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	21.02.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	09.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung von 3 Einfamilienwohnhäusern
Standort: Am Hohen Rand 14, Fl.-St.: 2642

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich straßenbegleitend als Wohnbaufläche und der rückwärtige Teil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Antragsteller beabsichtigt straßenbegleitend 3 Einfamilienwohnhäuser zu errichten und beantragte dafür einen Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von 3 Einfamilienwohnhäusern wird unter Bezugnahme auf § 35 BauGB verweigert.

Begründung:
Das beantragte Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eine Privilegierung des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB bzw. im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können gem. § 35 Abs. 2 im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor wenn das Bauvorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Bei dem beantragten Vorhaben werden die genannten öffentlichen Belange jedoch beeinträchtigt.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan